

Wie gelingt es, Schutzkonzepte wirksamer zu operationalisieren? Wen und was braucht es dazu? Wie gehen wir mit Grenzen der Kontrollierbarkeit um? Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten; Bd. 1, Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz; Expertise

Schone, Reinhold

Veröffentlichungsversion / Published Version

Gutachten / expert report

Empfohlene Zitierung / Suggested Citation:

Schone, R. (2023). *Wie gelingt es, Schutzkonzepte wirksamer zu operationalisieren? Wen und was braucht es dazu? Wie gehen wir mit Grenzen der Kontrollierbarkeit um? Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten; Bd. 1, Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz; Expertise*. München: Deutsches Jugendinstitut e.V.. <https://doi.org/10.36189/DJI202323>

Nutzungsbedingungen:

Dieser Text wird unter einer CC BY Lizenz (Namensnennung) zur Verfügung gestellt. Nähere Auskünfte zu den CC-Lizenzen finden Sie hier:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/deed.de>

Terms of use:

This document is made available under a CC BY Licence (Attribution). For more information see:
<https://creativecommons.org/licenses/by/4.0>



Deutsches
Jugendinstitut

Expertise

Reinhold Schone

Chancen und Grenzen von Schutzkonzepten

Wie gelingt es, Schutzkonzepte wirksamer zu operationalisieren? Wen und was braucht es dazu? Wie gehen wir mit Grenzen der Kontrollierbarkeit um?

Band 1: Gefährdungseinschätzung und die Konzeption von Hilfe und Schutz

Forschung zu Kindern, Jugendlichen und Familien an der Schnittstelle von Wissenschaft, Politik und Fachpraxis

Das Deutsche Jugendinstitut e.V. (DJI) ist eines der größten sozialwissenschaftlichen Forschungsinstitute Europas. Seit 60 Jahren erforscht es die Lebenslagen von Kindern, Jugendlichen und Familien, berät Bund, Länder und Gemeinden und liefert wichtige Impulse für die Fachpraxis.

Aktuell sind an den beiden Standorten München und Halle (Saale) etwa 470 Beschäftigte tätig, darunter rund 280 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.

Finanziert wird das DJI überwiegend aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) und den Bundesländern. Weitere Zuwendungen erhält es im Rahmen von Projektförderungen u.a. vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF), der Europäischen Kommission, Stiftungen und anderen Institutionen der Wissenschaftsförderung.

Die vorliegende Expertise entstand im Rahmen des DJI-Projekts "Qualitätsentwicklung im Kinderschutz in Baden-Württemberg". Das Projekt wurde vom Ministerium für Soziales und Integration Baden-Württemberg gefördert und erstreckte sich von Juli 2018 bis Dezember 2020. Die Expertise wurde im Zeitraum 2019–2020 verfasst. Nähere Informationen zum Projekt finden Sie auf der Projekthomepage: www.dji.de/QuaKi

Impressum



Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Der Text dieser Publikation wird unter der Lizenz Creative Commons Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0) veröffentlicht. Den vollständigen Lizenztext finden Sie unter: <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>

© 2023 Deutsches Jugendinstitut e.V.

Deutsches Jugendinstitut
Nockherstraße 2
81541 München
www.dji.de

Grafik: graphodata GmbH

Datum der Veröffentlichung: 23.10.23

ISBN: 978-3-86379-476-7

DOI: 10.36189/DJI202323

Autor:

Prof. Dr. phil. Reinhold Schone

E-Mail: schone@fh-muenster.de

Inhalt

| | |
|---|-----------|
| 1. Ausgangslage | 5 |
| 2. Schutzkonzepte – Zum Stand der Diskussion | 8 |
| 3. Hilfen zur Erziehung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung | 10 |
| 4. Praxis von Schutzkonzepten im „Sozialrechtlichen Dreieck“ | 14 |
| 5. Schutzkonzepte zwischen Gefahrenabwehr und Risikominimierung | 17 |
| 6. Eckpunkte eines Qualitätsrahmens für Schutzkonzepte in den Erziehungshilfen | 20 |
| 7. Fazit | 27 |
| 8. Literatur | 29 |

Fast alle Jugendämter sind im Kontext der aktuellen Diskussionen zum Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung dazu übergegangen, Hilfepläne im Rahmen der Hilfen zur Erziehung mit sogenannten Schutz- und Kontrollkonzepten zum Kinderschutz zu versehen. Diese Möglichkeiten sind weder gesetzlich explizit vorgesehen, noch gibt es bisher eine nennenswerte fachliche Diskussion über die Legitimation, Geeignetheit, Tragfähigkeit etc. solcher Schutzkonzepte und über deren Auswirkungen auf das fachliche Selbstverständnis der Träger und Fachkräfte.

Diese Expertise richtet ihren Blick auf den Aspekt der praktischen Umsetzung von Schutzkonzepten im Bereich der Hilfen zur Erziehung. Ziel ist es herauszuarbeiten, welche Strategien und Handlungsformen sich in der Praxis unter dem Begriff des Schutzkonzepts herauskristallisiert haben, in welchen Situationen sie legitim und verhältnismäßig sind, mit welchen Verfahren sie durchgeführt werden, durch welche Kontrollmechanismen sie begleitet werden und wie Eltern und Kinder hier einzubinden wären. Dabei geht es nicht um institutionelle Schutzkonzepte (vgl. hierzu z. B. Pooch/Tremel 2016; Rörig 2015; Wolff 2014), also um die Frage, wie der Schutz von Kindern und Jugendlichen in Einrichtungen der Jugendhilfe vor Gewalt – insbesondere sexualisierter Gewalt – sichergestellt werden kann, sondern um die Gestaltung individueller Schutzkonzepte für einzelne Kinder und Jugendliche im Rahmen der Hilfeplanung.

Im Mittelpunkt steht damit die sozialpädagogische Praxis der Hilfeplanung und -durchführung im Kontext der Abwendung einer Kindeswohlgefährdung. Auf welche Art und Weise, mit welchen Mitteln und Methoden lässt sich gefährdetes Kindeswohl durch Erziehungshilfen wieder herstellen – und dies angesichts des nicht eindeutig bestimmbareren Kindeswohl-Begriffs und eines gesetzlichen Regelwerkes, welches aufgrund dieser Problematik Generalklauseln und unbestimmte Rechtsbegriffe verwendet und auf präzise Definitionen und Bestimmungen verzichten muss? Hohe inhaltliche Interpretationsspielräume auf der einen Seite und geringe Verfahrensstandardisierungen auf der anderen Seite konstituieren ein Handlungsfeld, in dem es – im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten – nur sehr klar beschriebene, formelle Regelungen gibt. Dies erzeugt einen hohen Zwang zur Selbstregulation in einem Handlungsfeld, in dem sich – bei hohen gesellschaftlichen Erwartungen – keiner der hier tätigen Akteurinnen und Akteure dem Tätigkeitsimperativ zur Wahrnehmung des Schutzauftrags für Kinder und Jugendliche entziehen kann.

Ausgangslage

Mit der Einfügung des § 8a in das SGB VIII wurden immer schon bestehende Schutzpflichten der Jugendhilfe im Allgemeinen und des Jugendamtes als Vertreter des staatlichen Wächteramtes im Besonderen neu gefasst und vor allem verfahrenstechnisch eindeutiger normiert. Dabei weist die Norm u. a. auf ein Kernproblem aktueller Diskussionen hin, nämlich auf die Frage, wie sich potenzielle Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen zuverlässig und rechtzeitig so feststellen lassen, dass sowohl das Recht von Eltern zur Pflege und Erziehung ihrer Kinder nach ihren Vorstellungen (vgl. Art. 6 Absatz 2 GG; § 1 Abs. 2 SGB VIII) gewahrt bleibt, als auch bei Gefährdungen der Schutz der Kinder/Jugendlichen so frühzeitig und nachhaltig sichergestellt werden kann, dass befürchtete Schädigungen ihres körperlichen, geistigen und/oder seelischen Wohls nicht eintreten.

Auch wenn Erziehungshilfen als Leistungen der Jugendhilfe nicht gegen den Willen der Eltern realisiert werden können und auf freiwilliger und beteiligungsorientierter Basis zustande kommen müssen, kann in vielen Fällen realisierter bzw. gewährter Hilfen zur Erziehung bei vom Jugendamt thematisierten Gefährdungen davon ausgegangen werden, dass sich Eltern und Familien gezwungen sehen, mit der Annahme einer Hilfe das vermeintlich „kleinere Übel“ zu wählen, um so einer Intervention des Jugendamtes (und des Familiengerichts) zu entgehen.

Wenn Eltern die Erziehung ihrer Kinder allein nicht angemessen bewältigen können, hat das Jugendamt die Möglichkeit und die Pflicht, sie im Rahmen der Hilfe zur Erziehung (§ 27 SGB VIII) zu unterstützen. Diese Hilfen können in ambulanten, teilstationären oder stationären Settings stattfinden. Die Realisierung dieser Hilfen geschieht auf der Grundlage einer Hilfeplanung, deren spezifische Verfahrensabläufe in den §§ 36 und 37 SGB VIII normiert sind. Auf solche Leistungen haben Eltern oder andere Personensorgeberechtigte bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (eine dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung ist nicht gewährleistet und die Hilfe ist notwendig und geeignet) einen Rechtsanspruch.

Der Begriff der „Nichtgewährleistung“ einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung ist dabei sorgsam zu unterscheiden vom Begriff der „Gefährdung“ des Kindeswohls (vgl. hier insbesondere §§ 8a SGB VIII und 1666 BGB). Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung „eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt“ (BGH FamRZ 1956, S. 350 = NJW 1956, S. 1434). Als gefährdet im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 1 BGB ist das Kindeswohl also dann anzusehen, wenn sich bei Fortdauer einer identifizierbaren negativen Pflege- und Erziehungssituation eine erhebliche Schädigung

des körperlichen, geistigen oder seelischen Wohls des Kindes mit hoher Wahrscheinlichkeit annehmen und begründen lässt. Es handelt sich bei der „Gefährdungsdiagnostik“ also um Einschätzungen und Bewertungen der Lebens- und Erziehungssituation des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen und um eine (zwangsläufig hypothetische) Prognose bezüglich befürchteter Schädigungen der bzw. des Minderjährigen. Die Maßnahmen der Jugendhilfe (Hilfsangebote und Eingriffe) haben sich in diesem Fall (als Mindestanforderung) darauf auszurichten, durch Abwendung der Gefährdungssituation dazu beizutragen, dass negative Prognosen (hohe Wahrscheinlichkeit erheblicher Schädigungen) nicht eintreten (vgl. hierzu auch Hensen/Schone 2019; Schone 2019).

Da Hilfeleistungen für Eltern und Kinder im Rahmen der Hilfen zur Erziehung aber nicht immer und automatisch gleichbedeutend sind mit der Sicherstellung des Schutzes der Kinder,¹ hat es sich als Praxis etabliert, dass im Falle einer Gefährdung des Kindeswohls Hilfepläne durch spezifische Schutzpläne ergänzt werden. Solche Schutzkonzepte im Rahmen einer Hilfe zur Erziehung kennzeichnen konkrete Anforderungen an die Erziehungsberechtigten und an die hilfebringenden Fachkräfte, um die betroffenen Kinder und Jugendlichen im Zuge der Hilfeerbringung vor Gefahren für ihr Wohl (im Sinne des § 8a SGB VIII und des § 1666 BGB) zu schützen. Solche konkreten Anforderungen an das Verhalten der Personensorgeberechtigten lassen sich nur aus konkreten Gefährdungsmerkmalen herleiten und können keinesfalls allgemeine Erziehungsanforderungen sein. Diese wären ggf. im Rahmen des Hilfekonzepts zu thematisieren. Bei der Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzepts geht es indes ausschließlich um die Abwehr von Gefährdungsrisiken.

Den Rahmen eines Schutzkonzepts im hier dargestellten Sinn bildet zunächst immer eine Hilfe zur Erziehung, die dazu dient, die Erziehungssituation des Kindes oder der bzw. des Jugendlichen nachhaltig (meist mittel- bis langfristig) zu verbessern. Im Falle einer Gefährdungseinschätzung wäre das Schutzkonzept in diese Hilfe einzugliedern bzw. an diese Hilfe anzukoppeln. Das Hilfekonzept ist damit einerseits der Rahmen, in dem das Schutzkonzept realisiert wird, andererseits aber auch Bestandteil eben dieses Schutzkonzepts, weil Schutz ohne Hilfe nicht denkbar ist.

Im Schutzkonzept selbst wird definiert, welche Handlungen von wem zu erwarten sind, um die Gefahr abzuwenden – oder positiv formuliert, die Sicherheit des Kindes (wieder-)herzustellen. Dabei geht es zumeist um die kurzfristige Sicher-

¹ Dass Hilfe nicht gleichzusetzen ist mit Schutz, hat zuletzt die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention (DGfPI) dadurch hervorgehoben, dass sie ihren Jubiläumskongress am 23./24.06.2019 in Würzburg unter den Titel „Geschützt ... und dann?“ gestellt hat.

stellung des Kindeswohls (bzw. die kurzfristige Abwendung von Gefahren) (§ 8a SGB VIII). Das Schutzkonzept liegt quer zum Hilfefkonzept, da es sich (ungeachtet der Notwendigkeit ihrer Beteiligung) weniger aus individuellen Hilfeerwartungen der Eltern speist als aus dem Schutzauftrag des staatlichen Wächteramtes. Dieses Konzept muss sich daher logisch und nachvollziehbar aus einer Gefährdungsanalyse ableiten lassen und sich genau auf diese Analyse beziehen.

Im Anschluss daran muss festgelegt werden, durch welche Kontrollmodalitäten die Einhaltung dieses Handlungskonzeptes überwacht wird (Kontrollkonzept). Das Kontrollkonzept soll sicherstellen, dass die zum Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen verabredeten Maßnahmen auch durchgeführt werden und im Sinne des Kinderschutzes greifen. Ein Kontrollkonzept im Zusammenhang der Abwehr von Gefährdungsrisiken kann immer nur Bestandteil eines umfassenderen Hilfe- und Schutzkonzeptes sein. Ohne das Bestehen eines solchen Schutzkonzeptes wäre das Kontrollkonzept ohne fachliche Legitimation, da es ohne nachvollziehbare fachlich begründete Grundlage keine Maßstäbe gäbe, mit denen man das Ergebnis der Kontrolle bewerten könnte (Lenkenhoff u. a. 2013).

Verantwortbare Kontrolle ist immer auch an entsprechende Hilfsmöglichkeiten und konkrete Hilfsangebote gekoppelt. Nur wenn die Jugendhilfe auch für die Familie begehbare Auswege aus der Gefährdungssituation des Kindes/der Kinder aufzeigt und konkret anbietet, ist Kontrolle gerechtfertigt (Schrapper 2008). Ohne solche Angebote wären kontrollierende Aktivitäten in der durch Grundrechte geschützten Privatsphäre der Familie nicht zulässig und verkämen zu reiner Repression (Schone 2008).

Wenn im Kontext eines Schutzkonzeptes von Anforderungen an Eltern gesprochen wird, sind diese inhaltlich deutlich von solchen Anforderungen zu trennen, die es allein durch die Mitwirkungspflicht gibt, die Grundlage sozialstaatlicher Leistungsbewilligung sind. Bei einem Schutzkonzept ergibt sich die Mitwirkungspflicht nicht aus dem Kontext sozialstaatlicher Leistungserbringung, sondern aus der hoheitlichen Aufgabe zum Kinderschutz. Folge mangelnder Mitwirkung bei der Erbringung von Leistungen der Hilfen zur Erziehung wäre die Einstellung der Leistung; Folge der mangelnden Mitwirkung beim Kinderschutz wäre der Eingriff (und in der Folge ggf. der Entzug elterlicher Sorgerechte und deren Übertragung auf rechtlich handlungsbefugte Vormünder oder Pflegerinnen bzw. Pfleger als nunmehr Personensorgeberechtigte) (Schone 2019).

2.

Schutzkonzepte – Zum Stand der Diskussion

Bei der Durchsicht der Fachliteratur fällt auf, dass sich anders als zu institutionellen Schutzkonzepten nur sehr wenige Diskussionsbeiträge zu individuellen Schutzkonzepten im Kontext der Hilfen zur Erziehung finden lassen. Zu benennen wären hier zunächst Schone u. a. (1997), die im Rahmen eines bundesweit durchgeführten Projekts zur Vernachlässigung von Säuglingen und Kleinkindern die Forderung nach Schutzkonzepten aufstellten. Roterling (2008) nahm dieses Thema auf und berichtet aus einem Großstadtjugendamt, in dem nach einer längeren Entwicklungsarbeit (erstmalig) konkrete praktische Verfahrensanforderungen an die Erstellung von Schutzkonzepten definiert wurden. Die Empfehlungen der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (mit Unterstützung der AGJ und des Deutschen Vereins) zur „Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls“ (2009), verwenden den Begriff des Schutzkonzepts zwar an vier Stellen, allerdings wird er an keiner Stelle erläutert oder gefüllt, und es werden auch keine speziellen Anforderungen bezogen auf Schutzkonzepte thematisiert. Lediglich die Verantwortung der fallführenden Fachkräfte im Jugendamt wird thematisiert, indem festgelegt wird, dass „(...) schwerwiegende Gefährdungen im Sinne einer Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung der einzelfallzuständigen Fachkraft unmittelbar mitzuteilen (sind)“ (Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände 2009, S. 17).

Intensiver mit dem Umgang und mit der Klassifizierung von Fällen der Kindeswohlgefährdung im Kontext der Hilfen zur Erziehung haben sich Lüttringhaus und Streich (2010) auseinandergesetzt. So definieren sie einen „Freiwilligenbereich“, einen „Graubereich“ und einen „Gefährdungsbereich“, denen die Fälle eines ASD zugeordnet werden sollen. Der sogenannte „Freiwilligenbereich“ ist dadurch charakterisiert, dass die Adressatinnen und Adressaten sich freiwillig im Kontakt mit dem Jugendamt befinden und dieser Kontakt jederzeit wieder beendet werden kann, ohne dass negative Handlungskonsequenzen durch den ASD drohen. Der sogenannte „Graubereich“ wird als „Klärungsbereich“ (Lüttringhaus/Streich 2010, S. 126) definiert, in dem es zu überprüfen gilt, ob Sachverhalte im Leben der Familie/des Kindes einem Gefährdungsbereich zugeordnet werden können. Ebenfalls diesem Bereich zuzuordnen sind Fälle, bei denen es „Anzeichen einer drohenden Kindeswohlgefährdung“ (ebd.) gibt. In diesem

Bereich wird mit Aufträgen an die Eltern gearbeitet, deren Nichteinhaltung mit „weicheren“ Konsequenzen (ebd.) verbunden ist. Beim sogenannten „Gefährdungsbereich“ „(...) ist geklärt, dass gegenwärtig gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung in den relevanten Bereichen des Kinderschutzes vorliegen. Hier werden Auflagen erteilt bzw. Anordnungen gegeben.“ (ebd., S. 127) Seit November 2017 ist in dem Konzept von Lüttringhaus der Begriff der „Auflage“ allerdings durch den Begriff der „Sicherstellungspflicht“ ersetzt worden (Wegenke/Lüttringhaus 2018, S. 185).

Schließlich haben sich Lenkenhoff u. a. 2013 im Rahmen einer kleinen qualitativen Studie empirisch mit dem Thema Schutzkonzepte beschäftigt, indem sie 15 solcher Schutzkonzepte in der Praxis aus mehreren Perspektiven untersucht haben. Auf den Ergebnissen dieser Studie basieren im Wesentlichen auch die Vorschläge zur Gestaltung von Schutzkonzepten im Rahmen dieser Expertise (vgl. Punkt 6).

Die Zeitschrift „Forum Erziehungshilfen“ hat sich in den Heften 5/2012 und 3/2018 des Themas angenommen, in denen verschiedene Autorinnen und Autoren eine fachliche Auseinandersetzung zu Begriff und Praxis von Schutzkonzepten führen (Urban-Stahl 2012; Wolf 2012; Mohr/Ziegler 2012b; Peters 2012; Schone 2012; 2018; Struck 2018; Pieper/Trede 2018; Wegenke/Lüttringhaus 2018).

Gleichwohl lässt sich festhalten, dass die breite Verwendung des Begriffs Schutzkonzept mit den vermeintlich dahinterliegenden fachlichen Konzepten in einem eklatanten Missverhältnis zu der kaum stattfindenden theoretischen Diskussion des Begriffs in der Fachliteratur steht. Es haben sich in der Praxis ganz unterschiedliche, zumeist implizite Verständnisse zu diesem Begriff herausgebildet, die aber einem öffentlichen Diskurs bislang kaum zugänglich sind. Nach wie vor gibt es keine anerkannte Definition des Begriffs Schutzkonzept im Kontext einer Kindeswohlgefährdung und keine Auseinandersetzung mit der Frage, bei welchen Problemkonstellationen Schutzkonzepte als legitime Strategie angesehen (und auch aus rechtlicher Perspektive vertreten) werden können. Ungeklärt ist bislang auch, in welchem Verhältnis Schutzkonzepte zur Hilfeplanung nach § 36 SGB VIII stehen und wie, nach welchen Regeln und durch welche Verfahrensweisen sie dort angekoppelt bzw. eingebunden werden können. Schließlich gibt es auch keine Aussagen dazu, wie Betroffene (Eltern und Kinder) an der Festlegung solcher Schutzkonzepte zu beteiligen sind (vgl. hierzu die entsprechenden Anforderungen zur Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten in den §§ 8a und 36 SGB VIII). (vgl. Lenkenhoff u. a. 2013)

3.

Hilfen zur Erziehung und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

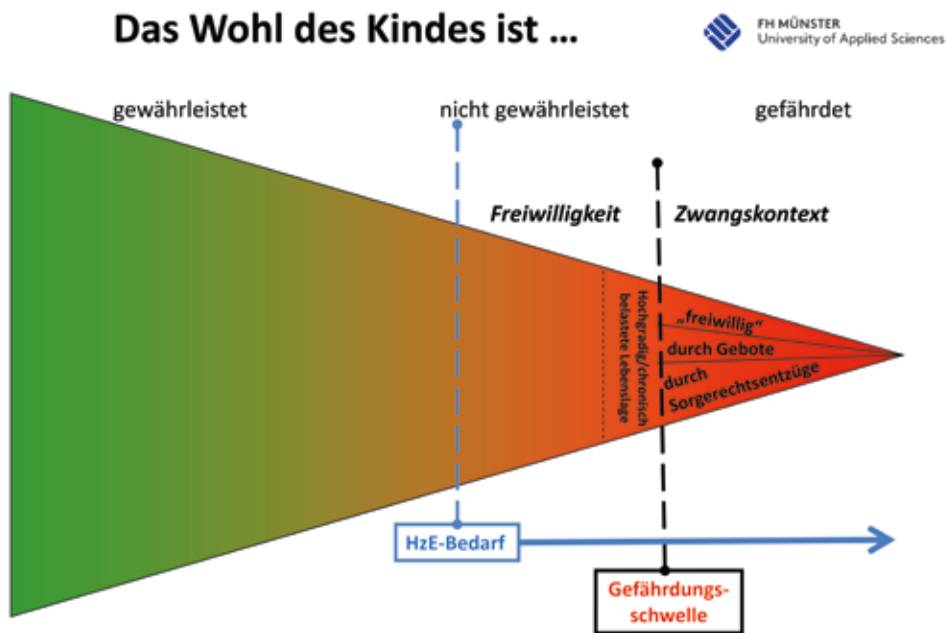
Die Grenzziehung zur Bestimmung eines Rechtsanspruchs ebenso wie die Festlegung einer Gefährdungsgrenze erfolgt auf einem Kontinuum unterschiedlichster Lebenslagen durch normativ begründete sozialpädagogische Entscheidungen (vgl. Abb. 1).

Die gesetzlichen Grundlagen sind in diesem Kontext bewusst im Sinne einer Zweckprogrammierung formuliert, die nicht objektive Sachverhalte als zwingende Auslöser des Handelns der Jugendhilfe festlegen und darauf bezogen eindeutige Rechtsfolgen definieren, sondern die es den dafür ausgebildeten Fachkräften überlässt, die unbestimmten gesetzlichen Normen für jeden Einzelfall fachlich zu präzisieren, zu begründen und umzusetzen. Diese Unbestimmtheit soll mit Abbildung 1 dargestellt werden. Hier wird zunächst verdeutlicht, dass ein Erziehungshilfebedarf nach § 27 SGB VIII auch dann fortbesteht, wenn das Wohl des Kindes gefährdet ist (§§ 1666 BGB, 8a SGB VIII), da Gefährdung immer auch mindestens eine Nichtgewährleistung des Kindeswohls darstellt.

Unterhalb einer definierten Gefährdungsschwelle hat das Jugendamt zwar die offensive Pflicht, Hilfen anzubieten, allerdings kein Recht und keine Möglichkeit, diese den Familien aufzuzwingen. Allerdings hat der ASD bei hochgradig und/oder chronisch belasteten Lebenssituationen von Kindern und Jugendlichen den Auftrag, die Situation in deren Interesse im Auge zu behalten, auch wenn der Tatbestand der Gefährdung nach § 1666 BGB (noch) nicht erfüllt ist.² In solchen Situationen muss das Jugendamt bei den Eltern besonders intensiv für die Inanspruchnahme von Hilfen werben, um die Situationen zu entschärfen und die Lebenslage der Kinder und Jugendlichen zu verbessern. Bei fortdauernder Weigerung der Eltern zur Mitarbeit muss es aufgrund seines offensiven Handlungsauftrags zugunsten des Kindeswohls im Auge behalten, ob schwierige Lebenslagen von Kindern und Jugendlichen ggf. in akute Gefährdungen umschlagen (können). Bevor solche allerdings festgestellt werden, haben die Eltern immer die Möglichkeit, sich dem Ansinnen des Jugendamtes auf helfende Interventionen sanktionsfrei zu entziehen. Sie selbst können bestimmen, ob sie ihren Rechtsanspruch einlösen bzw. ob und welche Hilfe sie annehmen wollen. Eine Gewährung von Hilfen zur Erziehung gegen den Willen von Eltern ist nicht rechtmäßig (vgl. Münder/Meysen/Trenczek 2019, § 27 Rz. 14; Wiesner 2015, § 27 Rz. 14). Staatlicherseits können ihnen keine Leistungen aufgezungen werden.

² In der Kinder- und Jugendhilfestatistik werden solche Situationen unter dem Begriff der „latenten Gefährdung“ erfasst, womit die die Statistik speisenden ASD-Fachkräfte zum Ausdruck bringen, dass es sich um eine Situation handelt, in der eine potenziell drohende Schädigung (noch) nicht unmittelbar sichtbar oder nachweisbar ist – und die damit unterhalb der gerichtlichen Eingriffsgrenze nach § 1666 BGB liegt.

Abb. 1: Kinderschutz zwischen Freiwilligkeit und Zwang



Quelle: Schone 2019, S. 138

Beim Vorliegen – oder präziser, bei der durch Fachkräfte vorgenommenen Einschätzung – einer Gefährdung nach den §§ 1666 BGB und 8a SGB VIII sieht das etwas anders aus. Hier gibt es grundsätzlich drei Handlungsoptionen (vgl. Schone 2019):

- Es gelingt dem ASD, Eltern davon zu überzeugen, jetzt Hilfe anzunehmen (zumeist unter der drohenden Alternative, dass das Jugendamt ansonsten den Schutz des Kindes durch Inobhutnahme oder Sorgerechtsingriffe sicherstellen würde). Die auf diese Weise oft erzwungene Annahme der Hilfe wird in Abbildung 1 durch die Anführungszeichen beim Wort „freiwillig“ ausgedrückt.
- Der ASD schaltet bei Weigerung der Personensorgeberechtigten, die Gefahren durch die Inanspruchnahme von Hilfen abzuwenden, das Familiengericht ein, welches eine Anhörung der Kinder und Jugendlichen und deren Eltern durchführt und möglicherweise gegenüber den Sorgeberechtigten das Gebot ausspricht, eine Hilfe in Anspruch zu nehmen. Dies geschah allein im Jahr 2017 in insgesamt 9.012 Fällen in Deutschland (vgl. Statistisches Bundesamt 2018). So ein Gebot stellt insofern einen Eingriff in das Sorgerecht der Eltern dar, als diese nicht mehr frei über eine solche Inanspruchnahme entscheiden können. Ein derartiger Eingriff darf (als milderer Mittel) darum auch nur vom Gericht ausgesprochen werden, wenn nach dessen Überzeugung eine Kindeswohlgefährdung vorliegt.

- Das Gericht wird eingeschaltet, um das Sorgerecht oder Teile des Sorgerechtes von den nicht handlungsfähigen Eltern auf im Sinne der Interessen der Kinder und Jugendlichen handlungsfähige Vormünder und Pflegerinnen bzw. Pfleger zu übertragen, die ab dann (für die übertragenen Wirkungskreise) in die Rolle der anspruchsberechtigten Sorgeberechtigten eintreten. Im Jahr 2017 wurde insgesamt in 7.580 Fällen die gesamte elterliche Sorge auf (Amts-)Vormünder, und in 8.906 Fällen wurden Teile der elterlichen Sorge auf (Amts-)Pfleger übertragen (vgl. Statistisches Bundesamt 2018).

Abb. 2: Kindeswohlgefährdung als Grund einer Hilfe zur Erziehung

| Hilfeform | Begonnene Hilfen (nur Minderjährige) | davon mit dem Hintergrund einer Gefährdung | in % |
|-----------------------------------|---|--|------|
| Familienorientierte Hilfen (2015) | 20.455 | 3.300 | 16,1 |
| Einzelfallhilfen (2015) | 20.876 | 1.084 | 5,2 |
| Tagesgruppe (2015) | 7.715 | 369 | 4,8 |
| Vollzeitpflege (2016) | 17.666 | 5.277 | 29,9 |
| Heimerziehung (2016) | 53.311 | 8.645 | 16,2 |
| GESAMT | 120.023 | 18.675 | 15,6 |

Quelle: Eigene Darstellung nach Daten des Statistischen Bundesamtes. Statistisches Bundesamt (2018): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. [diverse Ausgaben: Familienorientierte Hilfen 2015; Einzelbetreuung (Erziehungsbeistandschaft, Betreuungshelfer) 2015; Erziehung in einer Tagesgruppe 2015; Vollzeitpflege 2016; Heimerziehung und sonstige betreute Wohnformen 2016. Wiesbaden.]

Abbildung 2 macht unter diesen Prämissen zunächst deutlich, in wie vielen Fällen eine Hilfe zur Erziehung mit der Begründung oder zumindest vor dem Hintergrund einer Kindeswohlgefährdung eingesetzt wird. Dies betrifft insgesamt mit 15,6 % jede siebente Hilfe, mit einer Spitze bei der Vollzeitpflege (29,9 %) und dem niedrigsten Wert bei der Tagesgruppe (4,8 %). In der Statistik ist allerdings nicht ausgewiesen, wie sich die Fälle auf die drei zuvor genannten Fallgruppen verteilen. In jedem Fall stellt sich aber gleichermaßen die Frage, wie jeweils mit dem Aspekt der Gefährdung im Rahmen der Umsetzung der Hilfe umgegangen wird.

Fahrlässig wäre es dabei, davon auszugehen, dass der Einsatz von Hilfen gleichbedeutend sei mit dem Schutz selbst. Mit der Umsetzung von Hilfen zur Erziehung, sei es im obigen Sinne „freiwillig“, sei es auf der Grundlage eines richterlichen

Gebotes ist nämlich mitnichten automatisch jegliche Gefährdung eines Kindes oder einer bzw. eines Jugendlichen abgewendet und sein bzw. ihr Wohl von diesem Moment an wieder hergestellt. In der Regel bleiben gesonderte Anstrengungen zum Schutz des Kindes notwendig. Das Gesetz enthält hier allerdings keine speziellen Regelungen. Sowohl der § 8a Abs. 1 SGB VIII endet mit dem einfachen Hinweis, dass im Gefährdungsfall auf die Inanspruchnahme von Hilfe hinzuwirken sei, als auch die von Richterinnen bzw. Richtern ausgesprochenen Gebote zur Inanspruchnahme von Hilfen (vgl. § 1666, Abs. 3, Pkt. 1 BGB) implizieren allenfalls Hoffnung auf Beendigung der Gefahr (ohne allerdings die dafür notwendigen Schutzaufgaben zu thematisieren) (Schone 2019).

Hieraus erwachsen für die Jugendämter und die hilfeausführenden freien Träger spezifische Aufgaben. Es geht darum, geeignete Hilfemöglichkeiten mit entsprechenden Schutzaufgaben zu koppeln. Der Doppelcharakter der Jugendhilfe, d. h. die Verschränkung des Leistungs- und Kontrollprinzips im Handlungsspektrum des Kinderschutzes, wird in diesem Rahmen zu einem konstitutiven Element. „Jedes Hilfe-konzept (...) bedarf im Falle einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung neben dem auf den Einzelfall abgestimmten Leistungskonzept (Hilfen zur Erziehung) auch ein dazugehöriges Schutz- und Kontrollkonzept, welches sowohl für Eltern als auch für den ASD die notwendige Verbindlichkeit und Eindeutigkeit herstellt. (...) Dass auch das Schutzkonzept Teil (und nicht Antipode) des Hilfe-konzepts ist, ergibt sich daraus, dass ein solches Schutzkonzept gerade dazu dient, die Hilfe gegenüber dem Kind auch dann sicherzustellen, wenn Eltern nicht (mehr) in der Lage sind, Hilfe anzunehmen und damit Gefährdungen für das Kind abzuwenden. Insofern hat auch das Schutzkonzept und ein daraus ggf. resultierender Eingriff ins Elternrecht einen Hilfe- und Leistungscharakter zugunsten des Kindes“ (Schone 2008, S. 21).

In diesen Situationen geht es um einen Prozess der Kontrolle elterlichen Erziehungsverhaltens. Die Kontrolltätigkeit richtet sich dabei nicht darauf, ob ein Kind eine bestimmte Erziehung erhält (die Grundrichtung der Erziehung bestimmen die Eltern im Rahmen des Elternrechts selbst), sondern darauf, dass ein bestimmtes Niveau der Daseinsfürsorge für das Kind nicht unterschritten wird. Dieses mit dem Begriff der Kindeswohlgefährdung beschriebene Niveau wird damit zum Maßstab staatlichen Handelns und ggf. Eingriffs in das Elternrecht. Die zentrale Frage ist vor diesem Hintergrund, wie ein solches kontrollierendes Handeln ausgestaltet sein muss, um einerseits einen optimalen Schutz für Kinder gewährleisten zu können und dies andererseits so zu tun, dass die individuelle Freiheit von Eltern und die Privatheit familiären Lebens nicht in unzulässiger – gar verfassungswidriger – Weise eingeschränkt werden.

4.

Praxis von Schutzkonzepten im „Sozialrechtlichen Dreieck“

Ein zentrales Ergebnis der Studie von Lenkenhoff u. a. (2013), bei der 15 Eltern(paare) sowie die für sie zuständigen ASD-Fachkräfte und SPFH-Fachkräfte zu den in diesen Fällen realisierten Schutzkonzepten befragt wurden, war zunächst, dass dabei die Sozialpädagogische Familienhilfe eine besondere Rolle einnimmt. Hier scheinen einerseits Schutzkonzepte am notwendigsten zu sein, da sich die Hilfe und die Schutzverpflichtung im Privatbereich der Familie vollziehen. Offensichtlich werden Schutzkonzepte – auch wenn genaue quantitative Daten hierzu nicht vorliegen – vor allem im Kontext derjenigen Hilfeform umgesetzt, die sich durch die höchste Nähe zur Privatsphäre von Familien auszeichnet (Schone 2012).

Die von Lenkenhoff u. a. (2013) vorgefundenen „Schutzkonzepte“ richteten sich indes häufig nicht auf die Abwehr einer akuten Kindeswohlgefährdung, sondern oft eher auf die Abwendung von „latenten Bedrohungen“ (s. o.) für das Wohl der Kinder. (Über die Zulässigkeit und Angemessenheit von hoheitlichen Interventionen in diesem Bereich der latenten Gefährdung siehe Punkt 3.) Das beinhaltete, dass Gefährdungen oft nicht (genau) benannt werden konnten, und sich somit die Schutzkonzepte auch nicht auf die Abwendung von konkreten Gefährdungssituationen, sondern zumeist auf potenzielle Gefährdungsrisiken (z. B. Absicherung von Steckdosen in der Wohnung von Krabbelkindern) bezogen. Aufgrund dieser Unschärfe variierten auch die vorgefundenen Schutzkonzepte sehr stark. Sie reichten von der klaren Formulierung von präzisen Auflagen zur Sicherstellung als gefährdet angesehener konkreter basaler Versorgungsleistungen von Kindern bis hin zur eher allgemeinen Formulierung (mehr oder weniger) verbindlicher Erwartungen an das Verhalten der Eltern.

Bei der Realisierung von Schutzkonzepten müssen die betroffenen Eltern den Fachkräften (des Jugendamtes und der freien Träger) das Recht einräumen, ihr Verhalten zu kontrollieren. Zentrale Kontrollmodalitäten bestehen z. B. in (unangemeldeten) Hausbesuchen, in der Aufforderung an die Eltern, behandelnde Ärzte (im Kontext einer Drogenbehandlung) oder andere Fachkräfte (Therapeutinnen/Therapeuten) von der Schweigepflicht zu entbinden oder gar darin, regelmäßige Drogenscreenings durch die Fachkräfte selbst zuzulassen.

Oft wird das Verhältnis von Familien, öffentlichen und freien Trägern als „sozialrechtliches Dreieck“ (vgl. z. B. Münder/Meysen/Trenczek 2019) beschrieben. Die Familien haben bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen (§§ 27/35a SGB VIII) als Leistungsberechtigte einen Anspruch gegenüber dem Jugendamt. Dieses ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe zur Leistung verpflichtet und setzt häufig freie Träger zur Leistungserbringung ein. Die hier beschriebene Dynamik bewegt sich ausschließlich im Leistungsbereich des SGB VIII. Die Familien können die Leistung jederzeit beenden, auch wenn eine „dem Wohl des Kindes entsprechende Erziehung“ (noch) nicht gewährleistet ist, da sie selbst bestimmen können, ob sie ihren Rechtsanspruch einlösen bzw. ob und welche Hilfe sie annehmen wollen.

Das ändert sich in dem Moment, wenn von Seiten des Jugendamtes eine Gefährdungssituation für die Kinder angenommen oder festgestellt wird. In diesen Fällen sind die Fachkräfte des öffentlichen Trägers und die von ihnen im Rahmen der Hilfen zur Erziehung eingesetzten Fachkräfte der freien Träger im Rahmen ihres Wächteramtes zum Schutz des Kindes verpflichtet. Eltern können sich in diesen Fällen nicht einfach zurückziehen. Die Leistungen der freien Träger sind nunmehr nicht mehr nur reine Dienstleistungen, sondern stehen in einem eindeutigen Zwangskontext.

Dies bleibt nicht ohne Folgen für die Ausgestaltung des sozialrechtlichen Dreiecks. Der öffentliche Träger formuliert (im Idealfall gemeinsam mit der Familie) ein Schutzkonzept und beauftragt den freien Träger mit der Umsetzung dieses Schutzkonzepts sowie mit der Kontrolle seiner Einhaltung. Die Dienstleistungsfunktion des freien Trägers wird ergänzt um eine Kontrollfunktion im Vollzug des Wächteramtes. Durch die Übernahme von Kontrollaufgaben im Auftrag des Jugendamtes wird das eben skizzierte sozialrechtliche Dreieck mit ordnungsrechtlichen Funktionen verknüpft.

Diese Aufladung des leistungsrechtlichen Dreiecks mit ordnungsrechtlichen Aufgaben stellt für alle Beteiligten eine große Herausforderung dar. Für das Jugendamt bzw. den ASD bedeutet es, dass zu dem vorrangigen leistungsorientierten Aspekt, der sich im Rahmen der Hilfen zur Erziehung ergibt, der Kontrollauftrag expliziter in den Fokus der Arbeit rückt.

Für die Mitarbeitenden der freien Träger – hier insbesondere der ambulanten Träger in der Arbeit mit Familien (z. B. Sozialpädagogische Familienhilfe) – stellt sich als Herausforderung, dass sie durch die Arbeit mit Schutzkonzepten auch konzeptionell stärker in das Spannungsfeld von Hilfe und Kontrolle geraten. Die Fachkräfte der freien Träger werden in der Regel vom ASD in die Pflicht genommen, Schutzkonzepte in den Familien durchzusetzen und auch zu kontrollieren, d. h. insbesondere die SPFH agiert mit einem ausdrücklichen doppelten Mandat in den ihnen vermittelten Familien. Hierdurch kommt es in den jeweiligen Fällen zu einer Verschiebung des Leistungsprofils der SPFH-Tätigkeit von beratender, unterstützender und helfender Tätigkeit hin zu explizit kontrollierenden Aufgaben. Dabei stellt sich für die Fachkräfte die zwiespältige Herausforderung, einerseits die Situationen so zu gestalten, dass Eltern trotz des Kontrollauftrags dennoch ausreichend Vertrauen zu ihnen aufbauen können, und sie andererseits ihrem Kontrollauftrag gegenüber dem ASD gerecht werden. Dies zeigt den Spagat der SPFH zwischen dem parteilichen Handeln für die Familien und einer partnerschaftlichen Kooperation mit den ASD-Fachkräften. All dies erfordert grundsätzliche konzeptionelle Abstimmungen zu Schutzkonzepten zwischen Jugendamt und freien Trägern.

Schutzkonzepte zwischen Gefahrenabwehr und Risikominimierung

Die in der Diskussion häufig synonym verwendeten Vokabeln Risiko und Gefahr/Gefährdung sind nicht identisch und verweisen – mit unterschiedlicher Tragweite – auf unterschiedliche Facetten des Problems einer Kindeswohlgefährdung. (vgl. hierzu Schone 2015; 2019)

Der Begriff Risiko ist im sprachlichen Gebrauch nicht gleichbedeutend mit Gefahr, denn während Gefahren subjektunabhängige Bedrohungen darstellen, die grundsätzlich negativ bewertet werden, können Risiken nicht nur als Bedrohung, sondern auch als Chance verstanden werden. Der Begriff Risiko beinhaltet demnach sowohl eine negative als auch positive Konnotation (Hensen/Schone 2009). So wird z. B. in der Betriebswirtschaft von einem Risiko dann gesprochen, wenn es um Entscheidungen geht, in deren Folge die Wahrscheinlichkeit des Misserfolgs gegenüber möglichen Gewinnen abgewogen wird. So geht es beispielsweise auch in der Versicherungswirtschaft nicht nur um die versicherten Gefahren (z. B. Hochwasserschäden, Feuer etc.), sondern um das Risiko, welches die Versicherung eingeht, wenn sie diese Ereignisse versichert. Wenn diese das Risiko nicht eingeht, d. h. die Versicherung ablehnt, sinkt die Gefahr keinesfalls – nur steht ihr der Hausbesitzer dann ohne Absicherung gegenüber.

Beim Begriff der Gefährdung geht es dagegen um den Blick auf die unmittelbare Gefahr, die dem Kind oder der bzw. dem Jugendlichen droht. Der Begriff der Gefährdungseinschätzung hat daher eher einen Bezug zur konkreten Situation und zu den Auswirkungen dieser Situation auf das Kind. Er berücksichtigt wesentlich stärker die unmittelbare Sicherheitssituation des Kindes und hebt auf die Frage des ggf. zu erwartenden Schadens ab.

Risiken geht man (subjektiv) ein, während man Gefahren (objektiv) ausgesetzt ist. Der Begriff des Gefährdungsrisikos enthält damit also zwei Komponenten: Die Gefahr, welche einem Kind bzw. einer oder einem Jugendlichen durch eine spezifische Erziehungssituation droht, und das Risiko, welches eher die Folgen eines bestimmten Handelns oder Nichthandelns von Eltern und von Fachkräften in den Blick nimmt. Beim Begriff des „Gefährdungsrisikos“ werden also gleichzeitig zwei, im ASD immer präsente Ebenen des Problems in einem Begriff verhandelt: zum einen die Gefahr für das Kind und zum anderen die Risiken elterlichen und/oder

sozialarbeiterischen Handelns (Schone 2015). Gerade in zweitem liegt ein zentrales, aber oft verdecktes Motiv, für die Definition und den Einsatz von Schutzkonzepten. Sie sollen gleichzeitig Gefahren von Kindern abwenden UND Risiken von Entscheidungen von Fachkräften minimieren.

Dabei ist zu beachten, dass das Entscheiden ebenso wie das Unterlassen von Entscheidungen gleichermaßen riskant ist, was bedeutet, dass stets die Entscheidung zwischen zwei Risiken und nicht die Vermeidung von Risiken zur Wahl steht (Hensen/Schone 2009). Für den ASD ist diese Situation unausweichlich. Reinhardt Wolff charakterisiert auf dieser Grundlage Organisationen des Kinderschutzes, zu denen der ASD in erster Reihe gehört, als „risikogefährdete Kinderschutzorganisation“ (Wolff 2007).

Der Begriff des Risikos setzt Entscheidungen voraus, die mit unsicheren Folgen verbunden sind. Die analytische Trennung der Begriffe Risiko und Gefahr macht deutlich, dass solche (Risikobehafteten) Entscheidungen eher im Jugendamt getroffen werden als in den Familien. So spricht das Kinderschutz-Zentrum Berlin in diesem Zusammenhang auch von den Risiken für Professionelle, die es insbesondere in den Bereichen personelle Ausstattung, Qualifikation, medialer und politischer Handlungsdruck sowie persönlicher Ambivalenz der Fachkräfte verortet (Kinderschutz-Zentrum Berlin 2009). Familien in prekären Lebenslagen haben oft nur sehr geringe Entscheidungsspielräume. Sie und ihre Kinder sind aber zum Teil erheblichen Gefahren ausgesetzt (Hensen/Schone 2009).

Durch die mediale und politische Präsenz des Themas Kinderschutz und durch die gesetzgeberischen Aktivitäten (Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz, Bundeskinderschutzgesetz) ist ein enormer Druck auf die Jugendhilfe entstanden. Sie wird von außen zunehmend reduziert auf ihre Aufgabe als Überwachungsbehörde und als Eingriffsinstanz zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung. Diese Außensicht, die in gewisser Weise auch eine gesellschaftliche Erwartung widerspiegelt, bleibt nicht ohne Folgen auf die fachlichen Haltungen und Orientierungen der Träger und der Fachkräfte der Jugendhilfe. Deutlich ansteigende Zahlen der Inobhutnahmen und der Meldungen an Familiengerichte und in deren Folge Sorgerechtereingriffe machen dies unmittelbar deutlich (vgl. Bange 2018; Biesel/Urban-Stahl 2018). Dabei sei dahingestellt, ob man dies als Zeichen einer erhöhten Sensibilität der Fachkräfte für Gefährdungen und eines endlich verbesserten Kinderschutzes interpretiert oder als Zeichen erhöhter Verunsicherung von Fachkräften, die auf wachsende Unsicherheiten mit verstärkt repressiven Antworten reagieren. Tatsache bleibt, dass die Jugendhilfe von einem massiven Wandel ihrer Problemwahrnehmungs- und -verarbeitungsstrategien betroffen ist (vgl. Schone 2012). Vieles spricht dafür, dass berufliche Handlungsmodelle und Selbstverständnisse in Bewegung geraten. Das Verständnis der Erziehungshilfe als partnerschaftliche Co-Produktion von Fachkräften und Adressatinnen bzw. Adressaten weicht einer immer stärkeren „expertokratischen Eingriffs- und Überwachungstendenz“

(Wolff 2007, S. 138), einem Verständnis der mehr oder weniger autoritären Beeinflussung von Erziehungsverhalten durch die Fachkräfte (vgl. hierzu auch Mohr/Ziegler 2012a).

Es lässt sich in Deutschland eine Entwicklung feststellen, in der die Idee der Erziehungshilfe als Dienstleistung immer weiter in die Defensive gerät zugunsten einer Erziehungshilfe, die sich vorrangig als Kinderschutz definiert. Ausgesprochen bedenklich wird dies, wenn der – zwangsläufig – autoritäre Charakter von Schutzkonzepten auch in Bereiche vordringt, wo es nicht um die Abwehr von Kindeswohlgefährdung geht, sondern um eher allgemeine Erwartungen an die Eltern bezüglich ihrer Erziehungsleistungen. Das Projekt von Lenkenhoff u. a. (2013) zeigt, dass diese Grenzen im Alltag längst verschwimmen. Um hier im Bereich der Erziehungshilfen nicht in ein immer autoritäreres Fahrwasser abzudriften, ist es von zentraler Bedeutung, dass sich neben den Jugendämtern auch die freien Träger bewusst mit der Legitimation von Schutzkonzepten und der ihnen dabei zuwachsenden Rolle auseinandersetzen.

In einer sich entwickelnden Gesellschaft ist es fortwährend notwendig, das Verhältnis von Hilfe und Kontrolle neu zu justieren – sei es, dass implizite Veränderungen im fachlichen Handeln und in der Wahrnehmung der professionellen Rolle von sozialpädagogischen Fachkräften expliziert und zur Diskussion gestellt werden müssen, oder sei es, dass sich gesellschaftliche Erwartungshaltungen verändern, die nicht ohne Einfluss auf diesen Bereich öffentlicher Daseinsgestaltung bleiben (können).

In der aktuellen Praxis im Kontext des Schutzauftrags der öffentlichen Jugendhilfe lässt sich diesbezüglich eine merkliche Verschiebung in Richtung interventionistischer Überlegungen und in Richtung auf ein stärker kontrollierendes und eingreifendes Jugendhilfeverständnis beobachten. Die Grenze zwischen einer Kultur der Achtsamkeit, wie sie im Rahmen der Kinderschutzdebatte gefordert wird, und einer Kultur der Kontrolle, wie sie im Kontext der Verwendung von Schutzkonzepten aufscheint, ist fließend. Wenn hierzu keine breite differenzierte und differenzierende Diskussion geführt wird, läuft Erziehungshilfe – und allem voran die ambulante Hilfe, die in Familien direkt agiert – Gefahr, in alte längst überwunden geglaubte Muster der Kinder- und Familienfürsorge (vgl. Smessaert/Münder 2008) zurückzufallen.

Das Problem ist nicht die Tatsache, dass es Schutzkonzepte gibt. Ihre Notwendigkeit ist für viele Situationen unbestritten. Das Problem ist, dass sich dieser Begriff zum trojanischen Pferd für immer restriktivere und disziplinierendere Handlungsmuster in der Erziehungshilfe entwickeln kann, wenn nicht in jeder Einrichtung offensiv das professionelle Selbstverständnis der Fachkräfte thematisiert wird und wenn nicht ein begleitender breiter öffentlicher fachlicher Diskurs hierzu geführt wird. (vgl. Schone 2019)

6.

Eckpunkte eines Qualitätsrahmens für Schutzkonzepte in den Erziehungshilfen

Es geht bei der Arbeit mit Schutzkonzepten immer um zweierlei: Einerseits, und das zentral, sollen die Gefahren für das Kind reduziert und im besten Falle völlig aufgehoben werden, damit ihm kein Schaden widerfährt; andererseits geht es aber auch darum, die Risiken des sozialarbeiterischen Handelns zu minimieren, damit die Fachkräfte sich nicht dem Vorwurf aussetzen müssen, sie hätten den notwendigen Schutz von Kindern und Jugendlichen nicht gewährleistet (vgl. hierzu Punkt 5).

Klaus Wolf beschreibt in seinem Buch „Sozialpädagogische Interventionen in Familien“ auf der Grundlage langjähriger qualitativer Forschung in Familien, die eine SPFH erhalten haben, „sechs Voraussetzungen für konstruktive Wirkung sozialer Kontrolle“ (2015, S. 222). Dabei macht er deutlich, dass solche Direktiven und kontrollierenden Interventionen durchaus mit Eltern selbst vereinbart werden können und bei fairer Aushandlung auf Akzeptanz treffen und damit eine hohe Erfolgswahrscheinlichkeit haben. Zu solchen fairen Regelungen gehören danach u. a.:

- Wahrnehmung der Kontrolle durch vertraute Menschen (Vertrauen als Grundlage der Kontrolle; keine Kontrolle durch „Funktionäre einer Institution“);
- Beschränkung des Kontrollauftrags auf abgrenzbare Bereiche;
- Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe;
- gemeinsame Planung der Interventions- und Kontrollelemente mit den Eltern;
- keine verdeckten Aufträge; kein „Verrat“, d. h. Weitergabe von negativen Informationen über die Familie, die vorher nicht besprochen wurden;
- Einbindung der Helferzusagen in das Kontrollkonzept (Kontrolle der Helfenden durch die Eltern) (vgl. Wolf 2015, S. 222).

Die hier von Wolf herausgearbeiteten „Gelingensbedingungen“ von Kontrolle im Kontext der sozialpädagogischen Arbeit mit Familien markieren Grundhaltungen der Fachkräfte, die sehr überzeugend dargelegt werden. Die Kernfrage ist nur, wie stark solche Grundhaltungen bei den Fachkräften von Jugendämtern und freien Trägern auch tatsächlich verankert sind bzw. gefördert werden und ob sie die Realität heutiger Träger ambulanter Erziehungshilfen als „Auftragnehmer des öffentli-

chen Jugendhilfeträger“ tatsächlich in der notwendigen Weise prägen, zumal auch professionelle Haltungen und Problembedeutungsmuster von Fachkräften sich eher restriktiveren Sichtweisen zuzuneigen scheinen (vgl. Mohr/Ziegler 2012a; Lutz 2010). Zumindest der erste Punkt der Herstellung von Vertrauen als Grundlage eines Schutz- und Kontrollkonzepts dürfte in der Regel sehr schwierig sein, da die Erfahrung zeigt, dass gerade in den Familien, in denen eine Gefährdung des Kindeswohls angenommen wird, zunächst mit einem mehr oder weniger rigiden Schutz- und Kontrollkonzept zur Absicherung des Kindeswohls eingestiegen wird. Die Herausforderung für die Fachkräfte der freien Träger dürfte hier eher sein, wie sie angesichts des Kontrollanspruchs überhaupt ein Vertrauensverhältnis aufbauen können, da sie zu großen Teilen aus der Sicht der Familien als „Funktionäre des Jugendamtes“ erscheinen müssen.

Radewagen, Lehmann und Stücker (2018, S. 185) betonen, dass in erster Linie die Erziehungsberechtigten in der Verantwortung für den Schutz bleiben müssen, da sonst eine „Entmündigung“ drohe. Sie plädieren dafür, dass Schutzkonzepte in den Hilfeplan eingelagert werden und insbesondere die drei folgenden Elemente enthalten sollten:

- „1. alle festgestellten Gefährdungsmerkmale und die daraus sich ergebenden unverhandelbaren Sicherstellungsaufgaben der Erziehungsberechtigten (...);
2. die gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten verabredeten Handlungsschritte (Maßnahmen) zur praktischen Umsetzung der Sicherstellungsaufgaben inkl. der dafür von ihnen eingesetzten Ressourcen, z. B. Hilfe zur Erziehung (...);
3. die möglichst gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten verabredeten Kontrollen, mit denen anhand fester Indikatoren überprüft werden kann, ob sie die Sicherstellungsaufgaben umsetzen und die Kindeswohlgefährdung abwenden“ (ebd.).

Vor dem Hintergrund eines solchen Verständnisses lässt sich eine Reihe von Eckpunkten benennen, die gleichsam als Qualitätsrahmen von Schutzkonzepten im Rahmen der Hilfen zur Erziehung herangezogen werden können.

Vor diesem Hintergrund ist die Arbeit mit und die Umsetzung von Schutzkonzepten in den Erziehungshilfen dann gut, wenn:

→ **die Gefährdungen, auf die sich die Schutzaufgaben beziehen, konkret benannt werden;**

Das ist notwendig, weil Schutzkonzepte überhaupt nur dort zulässig sind, wo von den dafür zuständigen Fachkräften eine Gefährdung begründet wahrgenommen

wird. Alle anderen Verabredungen zur Verbesserung von Lebenssituationen von Kindern fallen nicht unter diesen dem Schutzauftrag und damit der Gefährdungsabwehr verbundenen Begriff. Hier stellt sich ein erster markanter Orientierungspunkt für die Legitimität von Schutzkonzepten. Das heißt nicht, dass man nicht auch in anderen Situationen oder bei anderen Familien (z. B. bei schwierigen Erziehungssituationen oder bei Einschätzung einer latenten Gefährdung) Verabredungen über Pflichten und Kontrollen treffen könnte und sollte. Jedoch sind diese eindeutig im Leistungsbereich angesiedelt und von den Eltern ohne Folgen für sie aufkündbar. Die Aufkündigung von Schutzkonzepten im hier benutzten Sinne hätte die Anrufung des Familiengerichts zur Folge, welches wiederum vom Jugendamt die Begründung und den Beleg einer Gefährdungshypothese einfordern würde.

→ **es gelingt, eine gemeinsame Risiko- und Gefährdungseinschätzung von Jugendamt und Eltern (und freiem Träger) (vgl. § 8a SGB VIII) herzustellen (Kongruenz der Problemsichten);**

Hilfen, die Eltern nicht wollen, helfen nicht und ein Schutz, den sie nicht wollen, schützt nicht. Es entspricht den Regeln der fachlichen Kunst und ist nicht zuletzt deswegen in den §§ 36 und 8a SGB VIII explizit geregelt, dass Eltern an Hilfeentscheidungen und Gefährdungseinschätzungen zu beteiligen sind. „Ob und in welchem Ausmaß ein Kind gefährdet ist, lässt sich nicht durch die ‚Draufsicht‘ feststellen. Nur durch ein ‚Sich-Einlassen‘ auf den Kontakt und eine intensive Auseinandersetzung mit den Betroffenen kann es gelingen, die Ursachen zu verstehen, geeignete Hilfen zu vermitteln und so für den Schutz der Kinder zu sorgen“ (Gerber 2011, S. 307). Es ist also sowohl ein fachliches als auch ein rechtliches Gebot, die Adressatinnen und Adressaten an der Risikoeinschätzung zu beteiligen und auf diese Weise eine möglichst hohe Kongruenz von Problemsichten herzustellen – womit nicht gemeint ist, dass sich die Eltern einseitig auf jedem Fall der Sicht der Fachkräfte annähern müssen, sondern sich auch die Fachkräfte bemühen müssen, Positionen von Eltern, die sich aufgrund derer Biografien und Lebenslagen ergeben haben, nachzuvollziehen. Die Einbeziehung der Eltern und Kinder/Jugendlichen ist Bestandteil des professionellen Diagnose- und Verstehensprozesses und soll die Betroffenen aus ihrem Objektstatus lösen und ihnen Einfluss auf die Bewertung von Sachverhalten und auf die daraus abzuleitenden (Handlungs-)Folgen ermöglichen. Die Fachkräfte freier Träger, die ggf. in den Familien tätig werden, sind frühestmöglich an diesen Einschätzungen zu beteiligen, da sie unmittelbar relevant für ihre Handlungsansätze in der Familie sind.

→ **die Eltern ein Mindestmaß an Bereitschaft zur Mitarbeit zeigen (möglichst: Gemeinsame Planung der Interventions- und der Kontrollelemente mit den Eltern);**

Dieses Kriterium hängt eng mit dem vorigen zusammen. Zunächst gilt es, eine gemeinsame Sicht zu entwickeln und bestenfalls bei den Eltern eine Einsicht in die

Gefährdung herzustellen. Wenn dies gelingt (und nur dann sind Schutzkonzepte vertretbar), gilt es, den nächsten Schritt, eine gemeinsame Planung zur Abwendung der Gefahr, vorzunehmen. Die Beteiligung der Adressatinnen und Adressaten an diesem Prozess ist das Tor zur Gewinnung neuer Perspektiven für die Familie, da nicht die Sozialarbeit die Menschen (Eltern und Kinder) verändert, sondern diese sich selber verändern müssen. Die Sozialarbeit hat nur dann eine Chance (z. B. zu gemeinsam verabredeten Schutzkonzepten), wenn die Eltern und Kinder dieses Tor zumindest einen Spalt weit öffnen und ihnen eine Chance zur Koproduktion bei dieser Veränderung eröffnen. Ohne die Gewinnung der Eltern gelingt keine Hilfe und reüssiert kein Schutzkonzept. Hier gilt es für die Fachkräfte, einerseits sensibel auf berechtigte Kontrollängste der Adressatinnen und Adressaten Rücksicht zu nehmen, die sich zumeist darüber bewusst sind, dass ihr Lebensstil nicht unbedingt dem der kontrollierenden Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter entspricht, andererseits aber auch entschlossen solche Kontrollmodalitäten durchzusetzen, die für den Schutz des Kindes bzw. der oder des Jugendlichen als unabdingbar angesehen werden.

→ **die im Schutzkonzept mit den Eltern festgelegten Vereinbarungen zum Schutz des Kindes sich eng an dem Ziel der Gefährdungsvermeidung bzw. Gefährdungsabwehr orientieren und sich die Kontrolltätigkeiten auf genau definierte, abgrenzbare Bereiche beschränken;**

Schutzvereinbarungen und mit ihnen verbundene Kontrolltätigkeiten legitimieren sich einzig aus der begründeten Annahme des Vorliegens einer Kindeswohlgefährdung. Folglich können sie sich auch nur auf solche Situationen und Zustände beziehen, die als gefährdend für Kinder und Jugendliche angesehen werden. Der ohnehin bestehende Zwang für die Fachkräfte des Jugendamtes, Gefährdungen konkret zu begründen, ist hier die Chance, auch Eindeutigkeiten hinsichtlich der Gegenstände von Schutzmaßnahmen und der damit verbundenen Kontrollaktivitäten zu definieren. Die Operationalisierung von Schutzkonzepten leitet sich unmittelbar aus den identifizierten Gefährdungsmomenten ab. Es gilt, eben diese Gefährdungsquellen auszuschalten bzw. zu beseitigen und gefährdende Lebensbedingungen nachhaltig zu verändern. Mehr kann und darf ein Schutzkonzept nicht, da hoheitliche Übergrifflichkeiten auf die Familie jenseits einer Gefährdung nicht erlaubt sind. Unterhalb der Gefährdungsgrenze gilt es, sich ganz auf die sozialpädagogische Kunst der Gewinnung eines freiwilligen Zugangs zur Familie zu konzentrieren.

→ **die Konsequenzen aus der Nichteinhaltung von verbindlich festgelegten Schutzvereinbarungen allen Beteiligten klar sind;**

Wenn begründete Sicherstellungsaufgaben (vgl. Radewagen/Lehmann/Stücker 2018) von den Eltern nicht oder nicht hinreichend wahrgenommen werden, ist das gleichbedeutend mit einem Wiederaufflammen der Kindeswohlgefährdung – und

das bei einer weiter bestehenden Hilfe zur Erziehung. Wenn Eltern nicht bereit oder in der Lage sind, ihre (gemeinsam mit dem Jugendamt und dem Hilfetragender besprochenen) Sicherstellungspflichten wahrzunehmen, bleibt dem Jugendamt nichts anderes übrig, als ein Familiengericht anzurufen, um die Gefahr über diesen Weg zu beenden. Wenn freie Träger im Rahmen der Hilfen zur Erziehung tätig sind, haben sie auf die Einhaltung der verabredeten Pflichten zu achten und bei Nichteinhaltung das Jugendamt hinzuzuziehen, welches weitere Schritte veranlasst. Diese Pflichten der Fachkräfte der freien Träger sind bei Beginn der Hilfe gemeinsam mit ihnen und den Eltern und ggf. den Kindern und Jugendlichen zu besprechen. Für das dann angerufene Familiengericht verbietet sich bei einer solchen Ausgangslage die Maßnahme, ein Gebot der Inanspruchnahme der gleichen Hilfe auszusprechen, da diese Maßnahme sich schließlich als nicht tragfähig erwiesen hat.

→ **die Definition von Schutzkonzepten explizit begründet und in besonderer Weise kollegialer (oder vergleichbar strukturierter) Beratung und Supervision unterzogen wird (Kontrolle der Kontrolleure);**

Die Kontrolle von Familien und das Festlegen von Verhaltensgeboten zur Abwendung von Gefahren für ihre Kinder ist einer der sensibelsten Aufgabenbereiche in der Tätigkeit der sozialen Dienste. Solche Verfahrensweisen sind zwar durch den hoheitlichen Auftrag legitimiert, gleichwohl gibt es diesbezüglich keine gesetzlichen Regelungen. Der Maßstab für angemessenes, erlaubtes oder verbotenes Handeln ergibt sich hier aus der Fachlichkeit der Aufgabenwahrnehmung. Mehr noch als der Einsatz einer Hilfe zur Erziehung, die das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte gesetzlich erfordert (Sollregelung in § 36 Abs. 2 SGB VIII), ist der aus der Schutzfunktion begründete Zwang gegenüber den Eltern zum Abschluss von Schutzvereinbarungen einer kollegialen Kontrolle zu unterziehen. Werden Fachkräfte freier Träger in diesem Rahmen in Familien tätig, sollten die in diesem Rahmen unverzichtbaren Beratungs- und Supervisionsprozesse immer gemeinsam von den Fachkräften des öffentlichen und der freien Träger durchgeführt werden, da es sich im Einzelfall um eine gemeinsame Aufgabe handelt. Damit wird auch sichergestellt, dass sich nicht unreflektiert unterschiedliche Logiken und Erwartungen an Hilfsangebote und Kontrollwahrnehmung der verschiedenen professionellen Akteurinnen und Akteure entwickeln. Der kollegiale Diskurs dient nicht nur der Beratung der im Fall tätigen Fachkräfte, sondern ist auch ein Ort der Kontrolle durch die bzw. Legitimation gegenüber den Kolleginnen bzw. Kollegen und kann damit letztlich auch als Instrument der Selbstvergewisserung des Dienstes (ASD oder freier Träger) insgesamt angesehen werden.

→ **die beteiligten Fachkräfte der freien Träger auch durch die Eltern ein klares und transparentes Mandat hinsichtlich ihrer Schutz- und Kontrolltätigkeit erhalten und sie sich selbst in dieser Hinsicht permanenter Kontrolle unterziehen lassen;**

Die Fachkräfte freier Träger sind gegenüber den Erziehungsberechtigten in der Regel nicht in staatlicher Wächterfunktion tätig. Sie erbringen sozialpädagogische Dienstleistungen. Wenn es in Familien zur Einrichtung von Schutzkonzepten kommt, werden sie aber unweigerlich in die Situation hoheitlicher Aufgabewahrnehmung eingebunden. Dadurch erhalten sie aber keinerlei eigene Befugnisse gegenüber den Eltern – etwa im Sinne der eigenmächtigen Veränderung oder Ausweitung der Kontrolltätigkeiten. Ihre Hilfe-, Schutz- und Kontrollaufgaben beruhen auf gemeinsamen Vereinbarungen zwischen Eltern, Jugendamt und ihnen. Sie benötigen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit ausdrücklich auch das Mandat der Familie, die verabredeten Schutzmaßnahmen in der Familie zu begleiten und zu kontrollieren. Sie sind keine „Agenten“ des Jugendamtes, sondern von der Familie akzeptierte Begleiterinnen/Begleiter, Unterstützerinnen/Unterstützer und Helferinnen/Helfer in der Phase des nicht gewährleisteten (und hier speziell des gefährdeten) Kindeswohls. Sie haben der Verführung zu widerstehen, das Schutzkonzept zur autoritären Durchsetzung eigener Erziehungsvorstellungen zu nutzen. Das Tätigwerden im Rahmen eines Schutzkonzepts erfordert die permanente Beratung und Kontrolle der hierfür eingesetzten Fachkräfte (möglichst gemeinsam mit der fallführenden Fachkraft des Jugendamtes, siehe oben).

→ **die Durchführung des Schutzplanes zeitlich terminiert wird und ggf. Vereinbarungen über Reduzierungen der Kontrolle im Verlauf der Hilfe getroffen werden;**

Ein permanentes Leben unter öffentlicher Kontrolle durch das Jugendamt ist unzumutbar und auch von den professionellen Akteurinnen und Akteuren nicht durchzuhalten. Schutzkonzepte im Rahmen von ambulanten Erziehungshilfen machen nur dort einen Sinn, wo man davon ausgeht, dass durch die geleistete Hilfe das Gefahrenpotenzial für die Kinder/Jugendlichen sinkt. Insofern sind Schutzkonzepte genau die vom § 8a Abs. 1 SGB VIII implizit intendierten niedrighwelligen (d. h. unterhalb der Schwelle der Einschaltung des Familiengerichts) Instrumente, um letztlich Eingriffe in das Elternrecht zu vermeiden. Solche Schutzkonzepte müssen auf eine Perspektive der nachhaltigen Abwendung von Gefährdungsmomenten ausgerichtet sein. Daher macht es Sinn, solche Schutzkonzepte zu terminieren (max. 3 Monate) und sie dann bezüglich ihrer Wirkungen auf den Prüfstand zu stellen. Sollte es sich als nötig erweisen, kann man nach gemeinsamer Beratung (Jugendamt, freier Träger, Eltern, ggf. Kinder/Jugendliche) erneut zeitlich begrenzte und dann wieder auf den Prüfstand zu stellende Anpassungen der Schutzkonzepte vornehmen. Etwas anders sieht das bei schon erfolgten stationären Unterbringungen aus, wenn es um die Gestaltung des Schutzes der Kinder während des Besuches ihrer Eltern geht. Sollten hier Schutzkonzepte vorsehen, dass Kinder/Jugendliche vor einem unbegleiteten Kontakt zu Eltern/teilen geschützt werden, so sind durchaus auch längere Schutzfristen begründbar. Aber auch die müssen durch Beratung und Supervision begleitet werden und gehören regelmäßig auf den Prüfstand.

→ **auch die beteiligten Fachkräfte sich an der Erfüllung spezifischer Schutz-
aufgaben beteiligen (eigene Pflichten übernehmen) und sie sich damit für
die Eltern genauso kontrollierbar machen, wie sie die Eltern kontrollieren.**

Nicht zuletzt darf nicht der Eindruck entstehen, dass Schutzkonzepte einzig das einseitige Aussprechen von verbindlichen Erwartungen (Sicherstellungspflichten) bezüglich des elterlichen Verhaltens bedeuten. Das käme der Vorstellung gleich, man müsse Eltern nur sagen (auferlegen), wie sie sich zu verhalten und was sie zu tun haben und dies regelmäßig zu kontrollieren, und damit ließe sich das Kindeswohl sichern. Zentrales Ziel von Schutzkonzepten ist der Schutz von Kindern und Jugendlichen. Das kann nicht allein durch eine Verpflichtung der Eltern mit Sicherstellungsaufgaben geschehen. Auch die Fachkräfte selbst müssen deutlich machen, was ihre Aufgaben sind, und wie sie selbst zum Schutz der Kinder beitragen wollen und können. Auch sie müssen in die Schutzpflichten eingebunden sein, sodass auch die Eltern die Möglichkeit haben, die Fachkräfte hinsichtlich ihrer Aufgaben und Zusagen zu kontrollieren. Erst dann können sie überhaupt wahrnehmen, dass es nicht nur darum geht, ihnen Vorschriften für richtiges Verhalten zu machen, sondern das bei allem die Sicherstellung des Wohls des Kindes im Vordergrund steht.

Diese hier genannten Eckpunkte (vgl. auch Lenkenhoff u. a. 2013) könnten gleichsam einen Qualitätsrahmen darstellen, dem sich zunächst die Jugendämter und dann auch die beteiligten freien Träger verpflichten. Je nach örtlichen Erfordernissen und Besonderheiten ließe sich dieser Rahmen vor Ort anpassen oder weiter ausdifferenzieren.

Alle Aspekte des Qualitätsrahmens sind von dem Gedanken schützender Hilfe für und von der Überzeugung der Notwendigkeit kollegial kontrollierter Kontrolle von Familien im Falle vorliegender Kindeswohlgefährdung durchzogen. Um dem letzten Bestandteil des Expertisen-Titels nach den „Grenzen der Kontrollierbarkeit“ nicht auszuweichen: Diese Frage stellt sich im Kontext der Schutzkonzepte in dieser Absolutheit glücklicherweise nicht. Völlige Kontrollierbarkeit käme absoluter Beherrschung durch die Kontrollierenden gleich. Totale Kontrolle über das Denken und Handeln von Menschen ist nicht möglich. Es stellt sich daher weniger die Frage nach den Grenzen der Kontrollierbarkeit, sondern vielmehr nach den Grenzen des Kontrollwunsches bzw. Kontrollbedarfs durch die Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe. Ein Kontrollkonzept im Rahmen von Schutzkonzepten hat seine fachlichen und ethischen Grenzen dort, wo die Kontrolle nicht mehr der Aufgabe der Abwendung von Gefahr für das Kind dient. Ein solches Kontrollkonzept muss transparent mit Eltern und ggf. Kindern verabredet oder – wenn sie sich verweigern – mindestens kommuniziert werden. Wenn Eltern ihrerseits dieser Kontrolle aktiv oder passiv Grenzen setzen, ist das zu akzeptieren. Wenn allerdings die Sicherstellung des Kindeswohls durch die Verweigerung von notwendiger Kontrolle durch die Eltern behindert wird und es nicht gelingt, sie hierfür zu gewinnen, hat das Familiengericht die Aufgabe, entsprechende Entscheidungen bis hin zu einem Entzug elterlicher Sorgerechte zu treffen.

Fazit

Es bleibt festzuhalten: Die Installation von Hilfen zur Erziehung ist nicht immer gleichbedeutend mit Sicherstellung von Schutz. Das SGB VIII geht jedoch implizit davon aus, dass der Schutz von Kindern und Jugendlichen allein durch die Umsetzung von Hilfen gewährleistet ist. Es enthält keinerlei Regelungen zur Umsetzung von Schutzkonzepten. Hier setzt die vorliegende Expertise an.

Schutzkonzepte in den Erziehungshilfen dienen in erster Linie dem Zweck, Kinder und Jugendliche davor zu schützen, durch ihre Lebenssituation „erhebliche Schädigungen“ zu erfahren (Kindeswohlgefährdung). Solche Schutzkonzepte werden im Rahmen formeller sozialpädagogischer Interventionen auf der Grundlage von Gefährdungseinschätzungen definiert. Allerdings sind auch diese Gefährdungseinschätzungen nicht immer eindeutig, sondern oft mit großen Unsicherheiten verbunden. Das Gleiche gilt für die ergriffenen Maßnahmen zur Abwehr bestehender oder vermeintlicher Gefahren. Insofern haben Schutzkonzepte in den Erziehungshilfen implizit auch den Zweck, dem Handeln von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern bei unklarem Wissen über Sachverhalte oder bezüglich angemessener Handlungsstrategien zur Gefährdungsabwehr einen sicheren Rahmen zu verleihen (Schutzkonzepte als Instrument der Bewältigung von Unsicherheit und als Instrument der eigenen Absicherung, siehe auch Punkt 5). Deshalb muss bei jedem Schutzkonzept gleichzeitig mit thematisiert werden, welche Hoffnungen, Befürchtungen und Erwartungen bezogen auf die einzelnen Akteurinnen und Akteure (Kinder und Eltern ebenso wie Fachkräfte des ASD und der freien Träger) damit verbunden sind.

Dies geschieht allerdings bislang zu wenig. Insgesamt vermittelte sich das Bild, dass es – bei den öffentlichen, aber mehr noch auf Seiten der freien Träger – einen erheblichen Diskussionsbedarf über die von ihnen im Rahmen von Schutzkonzepten übernommenen bzw. über die ihnen zugedachten Rollen gibt. Mit dem hier vorgelegten Qualitätsrahmen für die Umsetzung von Schutzkonzepten in der Hilfeplanung in den Jugendämtern und bei den freien Trägern wird den Fachkräften eine Orientierung angeboten, wie sie diese (immer aus den Interessen der Kinder begründeten) Schutzkonzepte ausgestalten können.

Auch wenn zu Anfang darauf hingewiesen wurde, dass sich diese Expertise nicht auf institutionelle Schutzkonzepte, sondern auf individuelle Schutzkonzepte (Schutzpläne) im Rahmen der Hilfeplanung bezieht, ist am Ende aber darauf hinzuweisen, dass beide Formen einen deutlichen Zusammenhang haben. Institutionelle Schutzkonzepte brauchen auch eine Kontrolle durch die für die einzelnen Kinder und Jugendlichen fallverantwortlichen Fachkräfte. Die

fallführenden Fachkräfte der Jugendämter wollen und müssen durch ihre Entscheidungen für eine Hilfe, sei es ambulant oder stationär, sicherstellen, dass das Wohl von Kindern/Jugendlichen wieder gewährleistet – zumindest aber die Gefährdung abgewendet – ist. Dies gilt über den gesamten Hilfeprozess hinweg, da die Hilfen vom Jugendamt nicht nur bewilligt, sondern auch maßgeblich gesteuert werden (Problemanalyse und Hilfebewilligung, Hilfeplanung, Auswahl geeigneter und notwendiger Hilfen und Vermittlung entsprechender Einrichtungen, Hilfeplanfortschreibung).

Die Installation von Schutzkonzepten in Einzelfällen ist keine Frage des individuellen Arbeitsstils einzelner Fachkräfte, sondern erfordert die Schaffung reflektierter konzeptioneller Grundlagen in jedem Jugendamt, die als verbindliche Leitorientierungen für seine Fachkräfte und für die mit ihnen kooperierenden Fachkräfte freier Träger dienen sollten.

Literatur

Bange, Dirk (2018): Haben sich die Eingriffsschwellen beim Kinderschutz verändert? In: Neue Praxis, H. 4, S. 325–341

Biesel, Kay/ Urban-Stahl, Ulrike (2018): Lehrbuch Kinderschutz. Weinheim/Basel

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände (2009): Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei Gefährdung des Kindeswohls. o. O.

Gerber, Christine (2011): Kinderschutz – von der Checkliste zur persönlichen Fall- und Prozessverantwortung. In: Körner, Wilhelm/Deegener, Günther (Hrsg.): Erfassen von Kindeswohlgefährdung in Theorie und Praxis. Lengerich, S. 294–327

Hensen, Gregor/Schone, Reinhold (2009): Familie als Risiko? Zur funktionalen Kategorisierung von „Risikofamilien“ in der Jugendhilfe. In Neue Praxis, Sonderheft 9 (neue Familialität als Herausforderung der Jugendhilfe), S. 149–159

Hensen, Gregor/Schone, Reinhold (2019): „Kindeswohlgefährdung“. Ein unbestimmter Rechtsbegriff mit existenziellen Folgen für Eltern und Kinder. In: Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.). Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim, S. 12–27

Kinderschutz-Zentrum Berlin (2009): Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen. Berlin

Lenkenhoff, Mike/Adam, Christina/Knapp, Heidi/Schone, Reinhold (2013): Schutzkonzepte in der Hilfeplanung, hrsg. vom Landesjugendamt Westfalen-Lippe, Reihe: Ideen und Konzepte. Münster

Lüttringhaus, Maria/Streich, Angelika (2010): Kinderschutz durch den Allgemeinen Sozialen Dienst – Die kollegiale Kurzberatung zur Risikoeinschätzung: eine Methode nach § 8a SGB VIII. In: Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e.V. (Hrsg.): Der Allgemeine Soziale Dienst. Aufgaben, Zielgruppen, Standards. München, S.123–138

Lutz, Tilman (2010): Soziale Arbeit im Kontrolldiskurs – Jugendhilfe und ihre Akteure in postwohlfahrtsstaatlichen Gesellschaften. Wiesbaden

Mohr, Simon/Ziegler, Holger (2012a): Professionelle Haltungen, sozialpädagogische Praxis und Organisationskultur. In: Zukunft Personalentwicklung für Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe, EREV-Schriftenreihe 2, S. 20–29

Mohr, Simon/Ziegler, Holger (2012b): Zur Kultur der Kontrolle in der Kinder- und Jugendhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, 18., Jg., H. 5, S. 277–280

- Münder, Johannes/Meysen, Thomas/Trenczek, Thomas (Hrsg.) (2019): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe. 8. Aufl. Baden-Baden
- Peters, Friedhelm (2012): Erleben wir wirklich ein neues Kontrollmuster oder kommt die SPFH zu sich selbst? In: Forum Erziehungshilfen, 18. Jg., H. 5, S. 281–285
- Pieper, Meinolf/Trede, Wolfgang (2018): Handlungsdilemmata des Jugendamtes im Spannungsfeld von Hilfe und Kinderschutz auftrag. In: Forum Erziehungshilfen, 24. Jg., H. 3, S. 183–184
- Pooch, Marie-Theres/Tremel, Inken (2016): So können Schutzkonzepte in Bildungs- und Erziehungseinrichtungen gelingen! – Erkenntnisse der qualitativen Studien des Monitorings (2015–2018) zum Stand der Prävention vor sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen in Deutschland in den Handlungsfeldern Kindertageseinrichtungen, Schulen, Heime und Internat, TEILBERICHT 1, hrsg. vom Arbeitsstab des Unabhängigen Beauftragten für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauchs. Berlin
- Radewagen, Christof/Lehmann, Karl-Heinz/Stücker, Ulrike (2018): Zur Verwendung des Begriffs „Auflage“ durch Jugendhilfeträger im Rahmen eines Schutzplans bei Kindeswohlgefährdung. In: Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht, 91. Jg., H. 1–2, S. 10–12
- Rörig, Johannes-Wilhelm (2015): Unterstützung, Bündnisse und Impulse zur Einführung von Schutzkonzepten in Institutionen in den Jahren 2012–2013. In: Fegert, Jörg M./Wolff, Mechthild (Hrsg.): Kompendium „Sexueller Missbrauch in Institutionen“. Entstehungsbedingungen, Prävention und Intervention. Weinheim/Basel, S. 587–601
- Rotering, Beate (2008): Schutzkonzept: Gemeinsam können wir es schaffen – Kontrolle des Kindeswohls im Kontext der Hilfen zur Erziehung. In: Jugendhilfe aktuell (hrsg. vom Landesjugendamt Westfalen) H. 2, S. 5–9
- Schone, Reinhold (2008): Kontrolle als Element von Fachlichkeit in den sozialpädagogischen Diensten der Kinder- und Jugendhilfe. Expertise im Auftrag der Arbeitsgemeinschaft für Jugendhilfe. Berlin
- Schone, Reinhold (2012): Erziehungshilfe im Wandel? Schutz und Kontrollkonzepte in der Sozialpädagogischen Familienhilfe. In: Forum Erziehungshilfen, 18. Jg., H. 5, S. 260–266
- Schone, Reinhold (2015): Einschätzung von Gefährdungssituationen im Kontext möglicher Kindeswohlgefährdung. In: Merchel, Joachim (Hrsg.): Handbuch Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). München/Basel, S. 265–237
- Schone, Reinhold (2018): Wenn Schutzkonzepte aus dem Ruder laufen In: Forum Erziehungshilfen, 24. Jg., H. 3, S. 186–188

Schone, Reinhold (2019): Schutzkonzepte in den Hilfen zur Erziehung. Zwischen Gefahrenabwehr und Risikominimierung. In: Körner, Wilhelm/Hörmann, Georg (Hrsg.): Staatliche Kindeswohlgefährdung? Weinheim, S. 136–148

Schone, Reinhold/Gintzel, Ullrich/Jordan, Erwin/Kalscheuer, Mareile/Münder, Johannes (1997): Kinder in Not – Vernachlässigung im frühen Kindesalter und Perspektiven sozialer Arbeit. Münster

Schraper, Christian (2008): Keine Hilfe ohne Kontrolle? Keine Kontrolle ohne Hilfe! – Thesen zu einem Spannungsverhältnis sozialpädagogischer Kinderschutzarbeit. In: Soziale Arbeit, 57. Jg., H. 12, S. 466–472

Smessaert, Angela/Münder, Johannes (2008): Von der Kinder- und Jugendhilfe zur Kinder-Fürsorge und Kinder-Betreuung? In: Widersprüche, H. 109, S. 25–37

Statistisches Bundesamt (2018): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe. Pflegschaften, Vormundschaften, Beistandschaften, Pflegeurlaubnis, Sorgerechtsentzug, Sorgeerklärungen 2017. ZR1.1, ZR1.2. Wiesbaden

Struck, Norbert (2018): „Auflagenerteilung“ – ein Jugendamt hat geholfen. Ein Lehrstück zu Rechtsbrechung und -beugung. In: Forum Erziehungshilfe, 24. Jg., H. 3, S. 181–183

Urban-Stahl, Ulrike (2012): Was ist sozialpädagogische Fachlichkeit? In: Forum Erziehungshilfen, 18. Jg., H. 5, S. 267–271

Wegenke, Markus/Lüttringhaus, Maria (2018): Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. In: Forum Erziehungshilfen, 24. Jg., H. 3, S. 184–186

Wiesner, Reinhard (2015): SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe, Kommentar. 5. Aufl. München

Wolf, Klaus (2012): Gegen die falsche Alternative – Schutz der Kinder und des privaten Lebens. In: Forum Erziehungshilfen, 18. Jg., H. 5, S. 272–276

Wolf, Klaus (2015): Sozialpädagogische Interventionen in Familien, 2. Aufl. Weinheim/Basel

Wolff, Mechthild (2014): Missbrauch von Kindern und Jugendlichen durch Professionelle in Institutionen. Perspektiven der Prävention durch Schutzkonzepte. In: Willems, Helmut/Ferring, Dieter (Hrsg.): Macht und Missbrauch in Institutionen. Interdisziplinäre Perspektiven auf institutionelle Kontexte und Strategien der Prävention. Wiesbaden, S. 151–167

Wolff, Reinhart (2007): Demokratische Kinderschutzarbeit – Zwischen Risiko und Gefahr. In: Forum Erziehungshilfen, 13. Jg., H. 3, S. 132–139

Deutsches Jugendinstitut e. V.

Nockherstraße 2
D-81541 München

Postfach 90 03 52
D-81503 München

Telefon +49 89 62306-0

Fax +49 89 62306-162

www.dji.de